
TOP 19:

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung

Drucksache: 613/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird im Wesentlichen die Richtlinie EU 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L65 vom 11.3.2016, S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie bereits weitgehend. Mit dem Gesetz sollen daher, zur vollständigen Erfüllung der Richtlinienanforderungen, nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) im Bereich des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung erfolgen.

In den Fällen zulässiger Abwesenheitsverhandlung (§ 231 Absatz 2 StPO) wird eine Hinweispflicht eingeführt, dass die Verhandlung in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann.

Um das Recht auf eine neue Verhandlung im Sinne der Richtlinie wirksam durchzusetzen, wird in den Fällen einer Abwesenheitsentscheidung durch entsprechende Ergänzungen eine ausdrückliche Belehrung des Angeklagten über Rechte aus § 329 Absatz 7 und § 356a StPO vorgesehen.

Ferner wird § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO so angepasst werden, dass in der Strafprozessordnung selbst ausdrücklich klargestellt wird, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob der inhaftierte Angeklagte zu der (Revisions-)Hauptverhandlung zugeführt wird.

Zudem enthält das Gesetz Folgeänderungen zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 384/18).

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 384/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/6138) in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.